

**ANFRAGE** von Barbara Marty Kälin (SP, Gossau)

betreffend Fristen für nachgeordnete Richt- und Nutzungspläne

---

Per 1. Februar 1992 trat das revidierte Planungs- und Baugesetz PBG in Kraft und im Januar 1995 hat der Kantonsrat den Kantonalen Richtplan festgesetzt, welcher im Frühjahr 1996 vom Bundesrat zum Teil genehmigt wurde. Regionen und Gemeinden müssen ihre Richt- und Nutzungspläne dem übergeordneten Plan anpassen.

Ich bitte in diesem Zusammenhang den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Innert welcher Frist müssen die Planungsregionen ihre Richtpläne dem revidierten Planungs- und Baugesetz PBG vom Februar 1992 und dem Kantonalen Richtplan anpassen?
2. Wieviele Planungsregionen haben ihre Regionalpläne bereits abgeschlossen?
3. Welche Regionalpläne sind bereits in Kraft und welche fehlen noch und warum?
4. Innert welcher Frist müssen die Gemeinden ihre Richt- und Nutzungspläne dem revidierten PBG 91 und dem Kantonalen Richtplan anpassen?
5. Wieviele aufgrund des PBG 91 revidierten kommunalen Richt- und Nutzungspläne sind bereits in Kraft?
6. Welche fehlen noch und warum?
7. Wer ist in Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation für die Festsetzung der Richt- und Nutzungspläne zuständig?
8. In wessen Kompetenz fällt in Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation die Änderung der Richt- und Nutzungspläne?

Ich danke dem Regierungsrat für seine umfassenden Antworten.

Barbara Marty Kälin